Satzung des International Institute of Business Analysis Germany Chapter e.V, kurz IIBA Germany Chapter e.V.

Version 1.1

angepasst auf der Mitgliederversammlung am 28. Juni 2011

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

(1) Der Verein trägt den Namen „International Institute of Business Analysis Germany Chapter". Als Kurzform wird zusätzlich der Name „IIBA Germany Chapter" verwendet. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz "e.V."

(2) Sitz des Vereines ist Frankfurt am Main

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Anwendung professioneller Business Analyse in der beruflichen Praxis und der Aus- und Weiterbildung auf diesem Gebiet sowie der Gedankenaustausch zwischen an Business Analyse interessierten Praktikeren.

(2) Die Ziele des Vereins sind insbesondere die Förderung und Unterstützung der Aus- und Weiterbildung, der beruflichen Qualifizierung und Professionalisierung in der Business Analyse sowie die Bereitstellung eines Forums für die Diskussion und die Untersuchung von Problemen, Lösungen, Anwendungen und Ideen im Umfeld der Business Analyse.

(3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- regelmäßige öffentliche Veranstaltungen zum Erfahrungsaustausch und mit Vorträgen aus der Forschung und Lehre sowie der beruflichen Praxis der Business Analyse,
- Unterstützung Interessierter bei der beruflichen Qualifikation durch Organisation von Aus- und Fortbildungsveranstaltungen sowie Lerngruppen zur Erlangung von Zertifizierungen in den Arbeitsgebieten der Business Analyse,
- Bereitstellung von Informationen zum Thema Business Analyse in geeigneten Medien und durch eigene Publikationen.

§ 3 Selbstlosigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt und gleichzeitig Mitglied im internationalen Verein „International Institute of Business Analysis" mit Sitz in Toronto, Kanada ist.

(2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt aus dem Verein, Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge, Ausschluss oder Tod bzw. Erlöschen der juristischen Person.

(4) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich oder per Email gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(5) Erlischt die Mitgliedschaft eines Mitglied im internationalen Verein „International Institute of Business Analysis", so erlischt auch automatisch sein Mitgliedschaft im Verein „International Institute of Business Analysis Germany Chapter".

(6) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist.

(7) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

(8) Das Mitglied ist vor der endgültigen Beschlussfassung über die Streichung oder den Ausschluss über die anstehende Streichung bzw. den Ausschluss schriftlich in Kenntnis zu setzen. Ihm muss Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

(9) Gegen den Ausschließungs- oder Streichungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses bzw. der Streichung Berufung gegenüber dem Vorstand eingelegt werden, über den die Mitgliederversammlung entscheidet.

(10) Ausgetretene, gestrichene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen. Insbesondere werden gezahlte Mitgliedsbeiträge nicht zurückerstattet.

(11) Die Mitgliederversammlung kann verdiente Mitglieder des Vereins auf Vorschlag des Vorstandes oder Antrag aus dem Kreis der Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 5 Beiträge

(1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

(2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- das Nominierungs- und Wahlkomitee
- das Rechnungsprüfungs- und Compliance-Komitee

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 der Vereinsmitglieder schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung und eventuell vorliegender Anträge. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels bzw. das Absendedatum der E-Mail. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene postalische Adresse oder E-Mailadresse gerichtet ist.

(4) Änderungsverlangen zur Tagesordnung und weitere Anträge an die Mitgliederversammlung sind innerhalb einer Woche von den Mitgliedern schriftlich oder per E-Mail an den Vorstand zu richten. Eine geänderte Tagesordnung und

eventuelle zusätzliche Anträge sind allen Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung zuzusenden.

(5) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

(6) Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.

(7) Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

(8) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(9) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern diese Satzung nichts anderes vorsieht. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben hierbei außer Betracht.

(10) Die Mitgliederversammlung kann zur Unterstützung laufender Aktivitäten Komitees gründen, an denen sich die Mitglieder auf freiwilliger Basis beteiligen können. Jedes Komitee benennt gegenüber dem Vorstand einen verantwortlichen Ansprechpartner aus dem Kreis seiner aktiven Mitglieder. Die Komitees berichten mindestens einmal jährlich auf der Mitgliederversammlung und auf Verlangen gegenüber dem Vorstand über ihre Aktivitäten. Der Vorstand unterstützt die Komitees bei Ihren Aktivitäten organisatorisch.

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens 7 und höchstens 15 Mitgliedern. Es ist immer eine ungerade Zahl an Vorstandsmitgliedern vor den Vorstandswahlen durch den amtierenden Vorstand festzulegen.

(2) Dem Vorstand gehören mindestens die folgenden benannten Mitglieder an:

- der Präsident, also Vorsitzender des Vorstands,
- der geschäftsführende Vizepräsident, als Stellvertreter des Präsidenten,
- der Vizepräsident Finanzen,
- der Vizepräsident Mitglieder,
- der Vizepräsident Veranstaltungen,
- der Vizepräsident Programme,

- der Vizepräsident Kommunikation und Marketing

Die Aufgabengebiete weiterer Vorstandsmitglieder sind vor deren Wahl durch den amtierenden Vorstand festzulegen.

(3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Alle Vorstandsmitglieder werden jeweils in einem eigenen Wahlgang durch die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen bestimmt.

(4) Der Präsident, der Vizepräsident Finanzen, der Vizepräsident Veranstaltungen sowie der Vizepräsident Kommunikation und Marketing werden turnusmäßig in geraden Jahren, der geschäftsführende Vizepräsident, der Vizepräsident Mitglieder sowie der Vizepräsident Programme werden turnusgemäß in ungeraden Jahren gewählt.

(5) Als Vorstandsmitglied können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Verein aus, so scheidet es auch aus dem Vorstand aus.

(6) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

(7) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, so benennt der verbleibende Vorstand einen kommissarischen Nachfolger, der das Amt des ausgeschiedenen Mitglieds bis zur nächsten Mitgliederversammlung übernimmt. Bei der nächsten Mitgliederversammlung ist eine Nachwahl für das entsprechende Vorstandsamt für die verbleibende Amtszeit durchzuführen. Falls der Präsident vorzeitig ausscheiden sollte, übernimmt der geschäftsführende Vizepräsident das Präsidentenamt und es wird ein kommissarischer Nachfolger für den geschäftsführenden Vizepräsidenten ernannt.

(8) Die Abwahl von Vorstandsmitgliedern kann durch 1/3 der Vereinsmitglieder schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Angabe der Gründe verlangt wird. Dazu ist entweder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzufordern oder spätestens innerhalb einer Woche nach Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung ein entsprechender Antrag an den Vorstand zu stellen. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist auf die Abwahl von Vorstandsmitgliedern in der Tagesordnung deutlich hinzuweisen und der Antrag sowie seine Begründung anzufügen. Auf der einberufenen Mitgliederversammlung kann dann durch eine einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Abwahl erfolgen. Anschließend ist ein Nachfolger für die verbleibende Amtszeit durch die Mitgliederversammlung zu wählen.

(9) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er vertritt den Verein im Sinne des §26 BGB gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder darunter mindestens der Präsident, der geschäftsführende

Vizepräsident oder der Vizepräsident Finanzen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

(10) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens einmal statt.

(11) Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich oder per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen.

(12) Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandmitglieder anwesend sind. Die Tagesordnung der Vorstandssitzung wird zu Beginn der Sitzung festgelegt.

(13) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei dessen Abwesenheit die des geschäftsführenden Vizepräsidenten.

(14) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, auf elektronischem Weg oder fernmündlich gefasst werden. Schriftlich, elektronisch oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind nachträglich schriftlich niederzulegen und von den Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

(15) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(16) Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

(17) Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Tätigkeiten oder laufender Aktivitäten des Vereins Ausschüsse gründen und mit der Betreuung von Aktivitäten betrauen. Ein Ausschuss wird stets von einem Vizepräsidenten oder dem Präsidenten geleitet. Alle Mitglieder können jederzeit an den Ausschusssitzungen teilnehmen. Eine formale Benennung von Ausschussmitgliedern erfolgt nicht.

§ 9 Nominierungs- und Wahlkomitee

(1) Für die Vorbereitung anstehender Vorstandswahlen benennt der Vorstand mindestens drei Monate vor der Wahl ein unabhängiges Nominierungs- und Wahlkomitee, das aus mindestens drei Mitgliedern bestehen soll. Darunter soll nach Möglichkeit der letzte aus dem Vorstand ausgeschiedene Präsident oder geschäftsführende Vizepräsident sein.

(2) Den Vorsitz im Nominierungs- und Wahlkomitee soll nach Möglichkeit der letzte aus dem Vorstand ausgeschiedene Präsident oder geschäftsführende Vizepräsident führen. Steht weder ein ehemaliger Präsident noch ein ehemaliger geschäftsführender Vizepräsident zur Verfügung, so bestimmt das Nominierungs- und Wahlkomitee seinen Vorsitzenden aus seinen Mitgliedern.

(3) Das Nominierungs- und Wahlkomitee bereitet die anstehenden Vorstandswahlen in eigener Verantwortung und unabhängig vom Vorstand vor. Es sucht geeignete Kandidaten unter den Mitgliedern, stellt diese den Mitgliedern vor und führt die Wahlen auf der Mitgliederversammlung durch.

§ 10 Rechnungsprüfungs- und Compliance-Komitee

(1) Die beiden von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfer prüfen neben der ordnungsgemäßen Buchführung und dem Jahresabschluss des Vereins auch die Einhaltung aller weiteren gesetzlichen und gesetzesgleichen Vorgaben und der Regeln und Kodizes des „International Institute of Business Analysis" durch den Vorstand, seine Ausschüsse und die Mitgliederversammlung.

(2) Stellt das Rechnungsprüfungs- und Compliance-Komitee eine Verstoß gegen gesetzliche und gesetzesgleichen Vorgaben oder gegen Regeln und Kodizes des „International Institute of Business Analysis" fest, so weißt es das jeweilige Vereinsorgan darauf hin und wirkt auf die Behebung des Verstoßes hin.

§ 11 Virtuelle Zusammenkünfte von Vereinsorganen

(1) Die Mitgliederversammlung kann auch als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden. Virtuelle Mitgliederversammlungen folgen den Grundsätzen der geschlossenen Benutzergruppe. Die Kommunikation erfolgt ausschließlich innerhalb der vorher festgelegten Gruppe von Teilnehmern, wobei die Identifizierung der Teilnehmer zweifelsfrei erfolgen muss. Die Einladung zu einer virtuellen Mitgliederversammlung muss neben der Tagesordnung auch die Internetadresse und die Zugangsdaten zur Online-Versammlung enthalten. Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und das Passwort keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.

(2) Während virtueller Mitgliederversammlungen sind auch Abstimmungen möglich. Die personenbezogenen Daten und die Abstimmungsergebnisse werden zur Gewährleistung der Anonymität der Stimmabgabe sowie zur Vermeidung doppelter Stimmabgaben getrennt ausgewertet.

(3) Virtuelle Mitgliederversammlungen sind zusätzlich in Form von Logdateien zu protokollieren. Dieses ist in Papierform vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und dem Protokoll beizufügen.

(4) Die Stimmabgabe erfolgt innerhalb der virtuellen Mitgliederversammlung an die Versammlungsleitung. Die Stimmauswertung und Bekanntgabe erfolgt schriftlich durch den Versammlungsleiter spätestens mit dem Protokoll der virtuellen Mitgliederversammlung.

(5) Zusammenkünfte anderer Vereinsorgane und Beschlüsse dieser Organe können gemäß den vorstehenden Vorschriften über virtuelle Mitgliederversammlungen ebenfalls auf dem Wege einer Online-Versammlung durchgeführt werden.

§ 12 Beurkundung von Beschlüssen und Leitung von Versammlungen

(1) Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind in einem Protokoll schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

(2) Als Versammlungsleiter fungiert der Präsident, bei dessen Abwesenheit der geschäftsführende Vizepräsident, als Protokollführer fungiert ein zu Beginn der Versammlung benannter Vizepräsident.

(3) Die Protokolle der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlungen sind allen Mitgliedern des jeweiligen Vereinsorgans innerhalb von zwei Wochen zugänglich zu machen und gelten als genehmigt, sofern nicht innerhalb von zwei Wochen nach ihrer Veröffentlichung ein Einspruch schriftlich oder per E-Mail beim Vorstand eingeht. Bei Einsprüchen zum Protokoll ist dieser auf der nächsten Versammlung des jeweiligen Vereinsorgans zu klären und anschließend das Protokoll zu genehmigen.

(4) Das Nominierungs- und Wahlkomitee sowie das Rechnungsprüfungs- und Compliance-Komitee erstellen ebenfalls über ihre Sitzungen ein Protokoll, das alle Beschlüsse enthält.

(5) Die Protokolle von Vorstandssitzungen und von Sitzungen des Rechnungsprüfungs- und Compliance-Komitees sowie des Nominierungs- und Wahlkomitees sind den Vereinsmitgliedern auf Verlangen zugänglich zu macht.

§ 13 Satzungsänderung

(1) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der zu einer Mitgliederversammlung erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden sowie die Beseitigung von Rechtschreibefehlern, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 14 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach vorheriger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere Körperschaft die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Frankfurt 12.8.11

Sitzungsleitung

Protokoll